

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1921)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

blickenden und fortschrittlichen Art. 51 des Fabrikgesetzes zurückbleiben.

In zweiter Linie verstehen wir auch nicht, warum dieser Gesetzentwurf, der von der Ueberzeugung ausgeht, der wir im Prinzip voll und ganz beistimmen, dass Nachtarbeit eine Gefahr für die physische und moralische Gesundheit des Arbeiters bedeutet, das Personal der Gasthäuser, Wirtschaften, Cafés und Restaurants von diesem Verbot ausschliesst. Denn gerade in diesem Gewerbe ist Nachtarbeit die Regel und wird oft unter den traurigsten hygienischen und moralischen Bedingungen ausgeübt. Diese Sonderbestimmung schafft also ein doppeltes Mass und läuft Gefahr, die Bedeutung des Gesetzes überhaupt zu untergraben.

Zusammenfassend erlauben wir uns zum Schlusse den Wunsch zu wiederholen, den schon die Generalversammlung unseres Verbandes vom Jahre 1919 aussprach in der Ueberzeugung, dass die Gesetzgebung nur den Ausdruck des Volkwillens wiedergeben dürfe, dass in Zukunft keinerlei gesetzliche Bestimmungen, die die Frauen betreffen, mehr geschaffen werden, ohne vorherige Besprechung mit den Beteiligten.

### III. Mutterschaftsversicherung.

Es fällt uns umso leichter, diesem Begehren Ausdruck zu verleihen, als das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement bereits einen Präzedenzfall dafür geschaffen hat. In die Expertenkommission, die die Möglichkeit der Einbeziehung der Mutterschaftsversicherung in das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz bei dessen Revision prüfen soll, wurden mehrere weibliche Mitglieder gewählt. Die Mutterschaftsversicherung ist ja ebenfalls Gegenstand eines Konventionsentwurfes von Washington und erregt die lebhafteste Anteilnahme der Frauen. Wir bitten Sie, dieses Vorgehen in allen ähnlichen Fällen zu wiederholen.

Wir benutzen die Gelegenheit, um unserer Befriedigung darüber Ausdruck zu verleihen, dass der Bundesrat die Prüfung dieser wichtigen Frage empfiehlt. Andererseits bedauern wir seinen Antrag, von einem Beitritt zum Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft abzuweichen. Unserem Grundsatzes getreu, jede gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Mutter und ihres Kindes zu unterstützen, würden wir es begrüßen, wenn sich der Bundesrat und die eidgen. Räte entschiedener in diesem Sinne aussprechen, und die vortrefflichen Vorschläge des Konventionsentwurfes in weitgehendster Weise verwirklichen würden. Wir verhehlen uns allerdings die finanziellen Schwierigkeiten, welche diese Ratifikation nach sich zieht, keineswegs, aber andererseits sind wir überzeugt, dass kein Geld besser angelegt wird, als dasjenige, das die Grundlagen der Zukunft aufbaut, indem es nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter in der schwersten Stunde ihres Daseins sicherstellt.

Indem wir Ihnen, hochgeehrter Herr, für die wohlwollende Aufmerksamkeit, die Sie den vorliegenden Aus-

führungen schenken wollen, unsern verbindlichen Dank aussprechen, zeichnen

mit vollkommener Hochachtung

**Für den schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht**

Die Präsidentin: Emilie Gourd.

Die Sekretärin: Georgine Gerhard.

### Aus den Vereinen.

Die Intern. Frauenliga für Friede und Freiheit veranstaltet vom 1.—15. August in Salzburg einen Ferienkurs, an dem das Thema: Erziehung zum Internationalismus behandelt werden soll. Die erste Woche ist der psychologischen, die zweite Woche der politischen und historischen Seite der Frage gewidmet. Eröffnet wird der Kurs durch einen Vortrag von Jane Addams, Hull House, Chicago. Als Referenten haben u. a. zugesagt Prof. Nicolai, Prof. Lazar, Mme. Jouve, Dr. Ethel Williams. Als Hörer sind Männer und Frauen aller Länder gedacht, die sich für eine Neuorientierung des internationalen Lebens auf der Grundlage des Rechts und der Versöhnung interessieren. Man hofft namentlich auf die Beteiligung der jungen Generation. — Programme mit allen näheren Bestimmungen sind zu beziehen bei Fräulein M. Grob, Feldeggstrasse 41, Zürich 8.

Veräinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung. Die Basis für unsere Arbeit liefert uns heuer die baselstädtische Gesetzgebung.

Ueber die Wirkungen des neuen Steuergesetzes in der Familie, klärte uns ein Mitglied der Steuerkommission, Dr. Dick, auf. Anlass zur Diskussion gaben einerseits die Belastung eines kleinen Witwengutes, andererseits die sehr wenig wirksame Entlastung kinderreicher Familien mit geringem Einkommen. Gegen Dr. Dicks persönliche Ansicht, daß auf dem Steuerwege ein Ausgleich der Lebensgüter nicht möglich, daß vielmehr alles auf dem Lohnwege zu tun sei, wenden wir Frauen uns, die wir an Leistungslöhnen festhalten müssen, ferner die verheirateten Arbeiter jeden Standes, für die eine Lohnvermehrung Zurücksetzung anderer bedeuten könnte.

Zum Wirtschaftsgesetz beteiligten wir uns an den Forderungen des Bundes abstinenten Frauen: 1. Verunmöglichung des Wirtschaftspatenthandels; 2. Berücksichtigung des Gemeindebestimmungsrechtes; 3. Beschränkung der Konzert- und Tanzbewilligungen; 4. Verbot der Abgabe und des Verkaufs alkoholischer Getränke vor 9 Uhr morgens; 5. Aufhebung der Patenterteilung an Konditoren; 6. Beibehaltung des kantonalen Alkoholmonopols.

Veranlasst durch den regierungsrätlichen Ratschlag, die verheiratete Lehrerin betreffend, sprach Fr. Goettisheim, in einer von uns und der Frauenzentrale einberufenen öffentlichen Versammlung über „Die verheiratete Frau im Staatsdienste“. (Genauerer darüber folgt in nächster Nummer. D. Red.)

Charlotte Dietschy.

### Kleine Mitteilungen.

Bern. Die in Bern bisher im Nebenamt geführte Berufsberatung für Mädchen ist nun in eine amtliche Stelle umgewandelt worden. Die Berufsberatungsstelle für Mädchen, weiterhin von Fr. Rosa Neuschwander geführt, hat ihr Bureau Bern, Predigergasse 8.

Graubünden. Im Grossen Stadtrat von Chur wurde ein Antrag auf Wählbarkeit der Lehrerinnen an alle Klassen der Primarschulen, und zwar mit der nämlichen Besoldung wie die Lehrer, angenommen.

Belgien. Ende April werden in Belgien zum erstenmal die Gemeindewahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht stattfinden, wobei, entgegen dem frühern Wahlgesetz, jeder Wähler nur eine Stimme hat. Wie bekannt, ist für die Gemeindewahlen in Belgien auch das Frauenstimmrecht eingeführt worden.